

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1976)
Heft: 4

Rubrik: Rekrutierung 1977

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teressierten Probleme beigetragen. Unsere Delegation ist mit zahlreichen und unvergesslichen Eindrücken nach Liechtenstein zurückgekehrt.

GRUNDSTÜCKERWERB IN DER SCHWEIZ DURCH AUSLÄNDER

Der Umfang des ausländischen Grundeigentums in Fremdenverkehrsorten bestimmt sich ab Januar 1977 nicht mehr ausschliesslich nach der Anzahl der seit 1961 erteilten Bewilligungen, sondern auch nach Einwohnerzahl und Logiernächten, mit einer Minimalgarantie für kleine Fremdenverkehrsorte. Diese Neuerung ist ein Schwerpunkt einer auf ein Jahr befristeten Verordnung des Bundesrates über den Erwerb von Grundstücken in Fremdenverkehrsorten durch Personen im Ausland. Die Verordnung ersetzt den gleichnamigen Bundesratsbeschluss und gilt bis Ende 1977, also gleich lang wie der Bundesbeschluss über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, für dessen Verlängerung zurzeit eine Vorlage des Bundesrates ausgearbeitet wird.

Nach der neuen Verordnung unterliegt zudem laut Mitteilung des Justiz- und Polizeidepartements der Verkauf von Zweitwohnungen keinen Quantitativen Beschränkungen mehr, wenn sie hotelmässig bewirtschaftet werden und das Projekt im übrigen bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Diese umfassen in erster Linie den Nachweis eines volkswirtschaftlichen Interesses und einer gesicherten kurz- und langfristigen Gesamtfinanzierung.

REKRUTIERUNG 1977

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. In diesem Jahr haben die Diensttauglichen normalerweise die Rekrutenschule (RS) zu bestehen, währenddem die Aushebung ein Jahr vorher, im 19. Altersjahr erfolgt.

Im Jahre 1977 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1958 zur Aushebung aufgeboten, damit sie dann im Jahre 1978 die RS bestehen können. In diesen Tagen haben auch die aushebungspflichtigen Liechtenstein-Schweizer vom zuständigen Sektionschef in Buchs die Aufforderung erhalten, ihm gewisse Angaben

zu machen, die er braucht zur Ueberprüfung und Ergänzung seiner Unterlagen. Im kommenden Frühjahr werden die jungenstellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein vom Schweizer-Verein zu einem obligatorischen Orientierungsabend eingeladen, an dem sie sich über die Rechte und Pflichten eingehend informieren können.

Um die berufliche Ausbildung oder das Studium durch die Rekrutenschule so wenig als möglich zu beeinträchtigen, ist es gelegentlich vorteilhafter, die RS ein oder zwei Jahre früher zu absolvieren. Diesem Wunsche kann in den meisten Fällen nur dann entsprochen werden, wenn auch die Aushebung vorzeitig (ein oder zwei Jahre vor der Stellungspflicht) erfolgt. Die jungen Schweizerbürger der Jahrgänge 1959 und 1960 werden daher gebeten, sich diese Möglichkeit zu überlegen und sich beim Sektionschef in Buchs bis Ende Dezember 1976 zu melden, sofern sie sich vorzeitig stellen wollen.

Stellungspflichtige, die als Motorfahrer, Panzersoldat, Panzerhaubitzenfahrer, Schützenpanzerbesatzungsleute, Strassenpolizeisoldat, Tambour oder Trompeter eingeteilt werden möchten, haben bis spätestens Ende Dezember 1976 ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses kann beim Sektionschef in Buchs bezogen bzw. abgegeben werden.

Für die Einteilung als Pilotanwärter, Fallschirmgrenadier, Fahrpontonier, Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen notwendig.

Das Kreiskommando St.Gallen, der Sektionschef in Buchs oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein stehen für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.

AENDERUNG DER VORSCHRIFTEN ÜBER DAS MILITÄRISCHE KONTROLLWESEN

Auswirkungen auf die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein.

Die Abteilung für Adjutantur beim Eidg. Militärdepartement in Bern hat uns am 6. August 1976 folgendes mitgeteilt:

Es trifft zu, dass die Vorschriften über das militärische Kontrollwesen u.a. mit Auswirkungen für die Auslandschweizer im Fürstentum Liechtenstein geändert werden. Diese Änderungen sind mit dem Militärdepartement des Kantons St.Gallen bereinigt worden. Ausgelöst wurden sie durch die Änderung